

Synopse

Gesetz über die Swisslos-Fonds (SLFG)

Vollzugsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten	Gesetz über die Swisslos-Fonds (SLFG)
<i>Der Regierungsrat des Kantons Solothurn</i>	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>
gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005[BGS 513.633.3] und Ziffer 4 der Beitrittserklärung zu dieser Vereinbarung vom 6. Juli 2005 [BGS 513.633.3]	gestützt auf Artikel 85 Absatz 1, 105, 127 Absatz 1 und 145 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017{{fn SR [[SR 935.51]].}}, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2020/...)
<i>beschliesst:</i>	<i>beschliesst:</i>
	I.
	1. Allgemeine Bestimmungen
	§ 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die Ermächtigung für die gemeinsame Durchführung von Grossspielen mit anderen Kantonen gemäss dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017{{fn SR [[SR 935.51]].}}, die Zuweisung der daraus resultierenden Reingewinne in den Swisslos-Fonds und den Swisslos-Sportfonds sowie deren Verwendung für gemeinnützige Zwecke. ² Zulassung sowie Bewilligung und Aufsicht von Geldspielen richten sich nach dem BGS und den Bestimmungen des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015{{fn BGS [[SO 940.11]].}}.

	§ 2 Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung von gemeinnützigen Projekten und Aufgaben, namentlich in den Bereichen Kultur, Umwelt, Soziales und Sport, zugunsten der solothurnischen Bevölkerung oder ihrer unterschiedlichen Zielgruppen.
	§ 3¹ Interkantonale Vereinbarung ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die gemeinsame Durchführung von Geldspielen durch die Swisslos Interkantonale Landeslotterie (Swisslos) abzuschliessen. ² Die Vereinbarungen regeln insbesondere den Leistungsauftrag an Swisslos, den Verteilschlüssel für die Verteilung der Reingewinne unter den Vereinbarungskantonen sowie die Kontingente für Kleinlotterien.
	2. Fonds
§ 2 Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ¹ Die Reinerträge, welche die Lotterieveranstalter dem Kanton Solothurn liefern, fliessen jeweils zu $\frac{3}{4}$ in den Lotterie-Fonds und zu $\frac{1}{4}$ in den Sport-Toto-Fonds des Kantons.	§ 4 Swisslos-Fonds und Swisslos-Sportfonds ¹ Der Kanton führt einen Swisslos-Fonds und einen Swisslos-Sportfonds, die aus dem kantonalen Anteil am Reingewinn der Swisslos gespeist werden. ² Dem Swisslos-Fonds werden drei Viertel und dem Swisslos-Sportfonds ein Viertel des kantonalen Anteils am Reingewinn der Swisslos zugewiesen.

¹ § 37 Abs. 2 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG; BGS 940.11): Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen zur Veranstaltung von Lotterien mit gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken abschliessen.

§ 5 Rechnungsführung, Revision und Administratives ¹ Das Departement des Innern führt die Rechnungen der beiden Fonds. Revisionsstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle. ³ Der Verwaltungsaufwand des Departements des Innern wird den beiden Fonds anteilmässig pauschal belastet. Der Regierungsrat setzt die Pauschalen jährlich fest.	§ 5 Fondsverwaltung, Rechnungsführung und Revision ¹ Das Departement verwaltet die beiden Fonds und führt deren Rechnungen. ² Revisionsstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle. ³ Der Verwaltungsaufwand des Departements wird den beiden Fonds pauschal belastet. Der Regierungsrat setzt die Pauschalen jährlich fest.
	§ 6 Transparenz ¹ Das Departement veröffentlicht jährlich die Rechnung der Fonds. ² Es veröffentlicht in geeigneter Form insbesondere: a) die Empfängerinnen und Empfänger; b) die ihnen ausbezahlten Beiträge; c) die auf die einzelnen Bereiche entfallenden Beträge.
	3. Beiträge
§ 4 Verteilkriterien ¹ Aus den Fonds können Beiträge für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zugesprochen werden, die nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung für die öffentliche Hand definiert sind. ² Als gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne von Absatz 1 gelten a) für den Lotteriefonds Beiträge für insbesondere folgende Bereiche: 1. Kultur;	§ 7 Zweckverwendung, Beitragsbereiche ¹ Die Mittel des Swisslos-Fonds und des Swisslos-Sportfonds werden vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, die nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen, verwendet. ² Die Mittel des Swisslos-Fonds werden für folgende Beitragsbereiche verwendet: a) Kultur;

2. Denkmalpflege und Archäologie; 3. Soziale Aufgaben; 4. Gesundheitsförderung und Prävention; 5. Umwelt, Natur und Landschaft; 6. Entwicklungshilfe; 7. Hilfe in ausserordentlichen Lagen. b) für den Sport-Toto-Fonds Beiträge für den Bereich Sport.	b) Denkmalpflege und Archäologie; c) soziale Aufgaben und Projekte; d) Gesundheitsförderung und Prävention; e) Umwelt, Natur und Landschaft; f) Entwicklungshilfe; g) Hilfe in ausserordentlichen Lagen. ³ Die Mittel des Swisslos-Sportfonds werden für den Bereich Sport verwendet.
§ 4 Verteilkriterien ³ Die Beiträge sind in der Regel im Kanton selbst oder für einen im Bezug zum Kanton stehenden Zweck zu verwenden. ⁴ Der Regierungsrat kann ergänzende Weisungen und Richtlinien erlassen.	§ 8 Voraussetzungen ¹ Beitragsleistungen werden subsidiär ausgerichtet. ² Beiträge aus dem Swisslos-Fonds und dem Swisslos-Sportfonds können in der Regel nur an Vorhaben gewährt werden, sofern sie a) einen aktuellen Bezug zum Kanton haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen oder für den Kanton, die Region oder gesamtschweizerisch von Bedeutung sind; b) von guter Qualität und langfristiger Wirksamkeit sind; c) trotz verbleibender Deckungslücke eine möglichst breit abgestützte Finanzierung und angemessene Eigenleistungen ausweisen. ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. ⁴ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung zusätzliche Voraussetzungen festlegen und Ausnahmefälle, wie insbesondere humanitäre Hilfsaktionen, bestimmen, in welchen von den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 abgewichen werden kann.

§ 5 Rechnungsführung, Revision und Administratives ² Das Departement des Innern stellt dem Regierungsrat Antrag über die Beiträge, soweit die Bewilligungskompetenz nicht delegiert ist (§ 3 Absatz 2). Es kann andere kantonale Fachstellen zur Stellungnahme beiziehen. In klaren Fällen können diese ein Gesuch direkt ablehnen.	§ 9 Verfahren ¹ Das Departement prüft die Gesuche um Beiträge aus dem Swisslos-Fonds und dem Swisslos-Sportfonds. ² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche, die Fristen für deren Einreichung sowie das Gesuchsverfahren in einer Verordnung. ³ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970[BGS 124.11.], soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
§ 3 Verteilung der Mittel aus den Fonds ¹ Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über Beiträge aus Mitteln der Fonds. ² Er kann die Kompetenz zur Bewilligung kleinerer Beiträge an eine Dienststelle delegieren.	§ 10 Entscheid ¹ Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des Departements abschliessend über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds und dem Swisslos-Sportfonds. ² Er kann die Kompetenz zum abschliessenden Entscheid über Beiträge bis zu 10'000 Franken in einer Verordnung an eine Dienststelle delegieren. ³ Der Entscheid kann mit Bedingungen und Auflagen, einschliesslich einer Verfallsfrist von einem bis fünf Jahren für die Geltendmachung der zugesicherten Beiträge, verbunden werden.
	§ 11 Beitragsleistung ¹ Beiträge können insbesondere als finanzielle Leistung, als Defizitdeckungsgarantie mit festgelegtem Höchstbetrag oder in kombinierter Form ausgerichtet werden. ² Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form der Ausrichtung.

	§ 12 Rückforderung ¹ Das Departement kann die Auszahlung des gewährten Beitrags kürzen oder verweigern oder einen bereits ausbezahlten Beitrag zurückfordern, wenn: a) der Beitrag zu Unrecht gewährt worden ist; b) die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; c) die Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt sind; d) der Beitrag zweckentfremdet wurde; e) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann. ² Der Anspruch auf Rückforderung verjährt zehn Jahre nach seiner Entstehung.
	4. Massnahmen gegen Spielsucht
§ 6 Spielsuchtabgabe ¹ Über die dem Kanton zufließenden Abgaben verfügt das Departement des Innern. Es kann diese Kompetenz an eine Dienststelle des Departementes delegieren.	§ 13 Spielsuchtabgabe ¹ Die dem Kanton zufließende Spielsuchtabgabe wird zweckgebunden dem kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung von Spielsucht zugewiesen. ² Der Regierungsrat regelt die Verwendung, die Beitragskriterien, die Zuständigkeiten und finanziellen Kompetenzen in einer Verordnung.
	5. Übergangs- und Schlussbestimmungen
	§ 14 Übergangsbestimmungen ¹ Beitragsgesuche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

	§ 15 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt zum Vollzug dieses Gesetzes die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.
	II.
	Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
6.2.11. Elfter Abschnitt: Spiel und Wette (Einundzwanzigster Titel des OR)	6.2.11. Aufgehoben.
§ 352¹ Lotterien, Ausspielgeschäfte und gewerbsmässige Wetten Art. 515 OR und BG über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 ¹ Die Bewilligung zur Veranstaltung von Lotterie- und Ausspielgeschäften sowie von gewerbsmässigen Wetten im Sinne des Bundesgesetzes über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 steht dem Regierungsrat zu. ² Der Regierungsrat ist zuständig zum Erlass von Bestimmungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (Tombola) sowie eines Verbotes der Errichtung und des Betriebes von Spielsalons und dergleichen.	§ 352 Aufgehoben.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.

¹ Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (BGS 513.633.3)
Ziff. 3 Suspendierung kantonalen Rechts
Für die Zeit, während derer diese interkantonale Vereinbarung in Kraft ist, bleibt kantonales Recht, und dabei insbesondere § 352 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1), suspendiert, soweit es dieser Vereinbarung widerspricht.

§ 7 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Daniel Urech Präsident Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.